

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 30

Artikel: Die Feld-Sanitäts-Anstalten der österreichischen Armee

Autor: Scriba, J.v.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94956>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eidg. Offiziersfest in Frauenfeld

10., 11. und 12. Juli 1875.

Zum zweiten Mal seit Gründung der schweiz. Militärgesellschaft hatte Frauenfeld die Ehre, die schweizerischen Offiziere in seinen Mauern zu empfangen, und fürwahr es ist seinen Obliegenheiten als Festort in glänzender Weise nachgekommen.

Wir erlauben uns, bevor wir an die Schilderung des Festes selbst gehen, einen historischen Rückblick zu thun und einige Daten den jüngern unserer Leser vorzuführen, wie wir es theilweise der „Thurgauerzeitung“ entnehmen:

Als Geburtstag des Vereins ist der 15. Januar 1833 anzusehen; an diesem Tage verließ Oberst Sulzberger, von der Regierung des Kantons Zürich als Oberinstruktur berufen, seinen Heimatkanton Thurgau. Eine größere Anzahl thurgauischer Offiziere begleitete den scheidenden Lehrer und Vorgesetzten bis Winterthur, wo ihrer ebensoviel zürcherische Kameraden harrten. In dieser denkwürdigen Zusammenkunft, in der wehmüthig bewegten Trennungsstunde wurde das Samenkorn gelegt, dem der schweizerische Offiziersverein entsprossen. Es wurde beschlossen, einen Bund zürcherischer und thurgauischer Offiziere zu bilden und damit den Grundstein zu einer für das gesamte Wehrwesen und daher auch für das Wohl des Vaterlandes ersprüchlichen Vereinigung zu legen. Zu diesem Zweck wurde eine gemischte Commission gewählt, diese beauftragt, Statuten zu entwerfen und eine Hauptversammlung im geeigneten Moment einzuberufen. Die politischen Bewegungen und Ereignisse der dreißiger Jahre verhinderten längere Zeit den Zusammentritt dieser Commission; am 3. November 1833 konnte diese endlich ihre erste Sitzung abhalten. Ihre Verhandlungen waren äußerst lebhaft, da sich zwei Ansichten geltend machten. Die einen wollten nicht über den Rahmen der ihnen übertragenen Aufgabe: eine engere Verbindung zwischen den Offizieren von Zürich und Thurgau anzustreben, hinweggehen, während die andern glaubten, man solle auch den Offizieren anderer Kantone, hauptsächlich von St. Gallen, Schaffhausen und Appenzell, den Beitritt offen lassen. Sie beantragten ferner, schon der ersten Hauptversammlung Memoralien betreffend die Centralisation des eidgenössischen Wehrwesens und die Ausmerzung der in unseren eidgenössischen und kantonalen Militärorganisationen befindlichen Mängel und Gebrüchen zur Berathung und Unterzeichnung vorzulegen. Daneben sollte dahin gearbeitet werden, daß die Centralisation — weil nicht zu erwarten stehe, daß sie überall Anklang finden werde! — vorderhand wenigstens auf dem Wege des Konkordats einzelner Kantone zu Stande komme. Frischer Aufbau des morschen, dem Einsturz drohenden Gebäudes unseres schweizerischen Wehrwesens thue noth, und nicht unbenukt dürfe man die Zeit vorübergehen lassen, zu der das Bedürfnis der Verbesserung desselben reger gefühlt werde als je.

Die erste Hauptversammlung fand den 24. No-

vember gleichen Jahres unter dem Präsidium des Herrn Oberstleutnant Sulzer in Winterthur statt, aber hier schon schritt man über die ängstlichen Bedenken der Commissionsmehrheit hinweg und gab dem Artikel I der Statuten folgende Fassung: „Die heute in Winterthur gesammelten eidg. Offiziere beschließen, es solle eine eidgenössische Militärgesellschaft gebildet werden“, was zur Folge hatte, daß sofort der Abgeordnete von St. Gallen Namens seiner Freunde den Beitritt erklärte. Die auf Centralisation des Militärwesens und die Hebung dieses letzteren im Allgemeinen abzielenden Anträge wurden einer Commission überwiesen, und als erster Versammlungsort für 1834 Frauenfeld mit Herrn Oberst Weiß von Fehraltorf als Präsidenten der Gesellschaft gewählt. Zu dieser Versammlung am 5. Mai dieses Jahres fanden sich 270 Mitglieder verschiedener Kantone ein, 264 ließen sich neu aufnehmen, darunter bereits auch Offiziere von Bern und Luzern. Die von der Commission vorgelegten Gutachten bezüglich der Centralisation des Militärwesens sc. wurden durchberathen und beschlossen, dieselben durch den Druck der Offenlichkeit zu übergeben und jedem Mitglied der eidgenössischen militärischen Aussichtsbehörde zu „gutfindender Beachtung“ zustellen zu lassen.

Es sind nun 41 Jahre seitdem verflossen, aber erst jetzt kann man freudig behaupten, daß damals gelegte Samenkorn hat seine Früchte getragen, die Centralisation des schweiz. Wehrwesens, welches sich die Gründer der Gesellschaft als Aufgabe gesetzt, ist endlich verwirklicht worden. —

Die schweizerischen Offiziersfeste wurden in nachstehender Reihenfolge abgehalten:

1834 Frauenfeld,	1853 St. Gallen,
1835 Zürich,	1854 Baden,
1836 Rofingen,	1855 Liestal,
1837 Bern,	1856 Schwyz,
1838 Schaffhausen,	1857 Zürich,
1839 Rapperswil,	1858 Lausanne,
1840 Luzern,	1859 Schaffhausen,
1841 Aarau,	1860 Genf,
1842 Langenthal,	1861 Locarno,
1843 Glarus,	1862 Bern,
1844 Lausanne,	1863 Sitten,
1846 Winterthur,	1864 Freiburg,
1847 Chur,	1866 Herisau,
1848 Solothurn,	1868 Zug,
1850 Luzern,	1870 Neuenburg,
1851 Basel,	1873 Aarau,
1852 Neuenburg,	

und nun 1875 wieder am Ausgangspunkt Frauenfeld.
(Forts. folgt.)

Die Feld-Sanitäts-Anstalten der österreichischen Armee.

Von J. v. Scriba.*)
(Fortschung.)

Die Organisation des Sanitäts = Dienstes der 3. Linie.

Außer den bereits bestehenden Garnisons- und Truppen-Spitälern, welche zu bleibender Aufnahme der Kranken und Verwundeten eingerichtet werden, finden wir in der 3. Linie die im Falle des Krie-

ges neu zu errichtenden stabilen Kriegs-Heilanstalten und die Civil-Spitäler. —

Die in den Kriegen der Neuzeit so großartig geübte und der Kriegsführung mit ihren heutigen Massen-Verlusten geradezu unentbehrlich gewordene Privat-Hilfe von patriotischen Vereinen, Communen und Privaten findet hier das eigentliche Feld ihrer Thätigkeit und hat Gelegenheit genug, das traurige Los der armen Verwundeten durch ihre Opfer an Zeit und Geld erheblich zu erleichtern und durch ihr Eingreifen reichen Segen zu verbreiten.

Aber diese Privathilfe muß streng geregelt sein und wird sich nach den Erfahrungen des letzten Krieges nicht mehr über die 3. Linie hinaus erstrecken dürfen. — Die Aufstellungsorte der Civil-Spitäler und die Rettung von Verwundeten aus den mobilen Heil-Anstalten erfolgt im Einvernehmen mit den diese ganze Angelegenheit leitenden Persönlichkeiten.

Man gestatte uns an dieser Stelle eine kleine Abschweifung vom Thema und eine nähere Betrachtung der auszuübenden Privat-Hilfe, um der so vielfach verbreiteten Ansicht entgegen zu treten, daß bei den eigenthümlichen Lokal-Verhältnissen (den kurzen Operationslinien) und dem in der That großartig ausgebildeten und ausgeübten Wohlthätigkeits-Sinne bei Hoch und Niedrig, Vornehm und Gering, Reich und Arm der Schweiz eine allen Ansforderungen entsprechende Organisation des Sanitäts-Dienstes unmittelbar hinter der Front vielleicht weniger nöthig sei, als bei den Armeen unserer Nachbarn. Diese Ansicht ist an sich falsch und nur geeignet, den Verwundeten zum Nachtheil zu gereichen, wenn daran festgehalten wird.

Lassen wir die Erfahrungen der letzten Kriege sprechen. Angenommen, daß die kurzen Operationslinien der Schweiz (bis an die Landes-Grenzen) günstig auf den Umstand einwirken, die Privat-Hilfe bald für die Verwundeten in Anspruch nehmen zu können, und man daher der Aufstellung und Organisation eigentlicher Feldspitäler zur vorläufigen Aufnahme aller Verwundeten nicht dringend nothwendig bedürfe, so tritt dem doch der gewichtige Umstand entgegen, daß die Evacuation der Kranken nach rückwärts in kritischen Fällen oft auf unübersteigbare Schwierigkeiten, namentlich bei eingeleistigen Bahnen, stoßen wird. — Welche Unsumme von Gegenständen wälzen sich der Armee zu und von ihr ab!

In der Richtung nach rückwärts strömen unablässig ab:

Kranke und verwundete Menschen und Pferde (aus Lazaretten), Kommandirte, Kriegsgefangene, Marodeure, vagabondirende Marketender und Industrieritter und solche Kranke, welche lieber direct unter die Fittiche privater Krankenpflege zu Verwandten oder Freunden flüchten wollen, anstatt sich vom Arzt dirigiren zu lassen. (Erstes natürlich weit bequemer und angenehmer.) Dazu kommt die Abführung von unbrauchbar gewordenem oder er-

beutetem Kriegsmaterial und die Säuberung der Straßen und Gefechtsfelder.

Diesem Strome wälzt sich entgegen, der Armee zu: Nachschub an lebendem und todtm Kriegs-Material jeder Art, an Reconvolescenten und Verwundeten, an Verpflegungszügen und Columnen, Lieferungen der freiwilligen Krankenpflege und Liebesgaben-Transporten.

Ist es da zu verwundern, wenn eine Stauung in dieser furchtbaren Strömung eintritt? Wo bleiben aber die unglücklichen Verwundeten während dieser Zeit der Verstopfung der Verkehrsmittel? Doch gewiß auf den Transport-Wagen, oder günstigsten Fälls in den hergerichteten Eisenbahn-Wagen, während sie längst im Bett liegen und gepflegt werden müssten.

Nach den deutschen Kriegs-Erfahrungen wird das directe Eingreifen der freiwilligen Krankenpflege unmittelbar hinter der Front „fast als Unwesen“ bezeichnet. Im Januarheft der „Mil. Blätter“ heißt es in dieser Beziehung:

„In kaum geringerem Grade machte sich ein Theil der freiwilligen Krankenpflege und das Liebesgabenwesen störend auf den Bahnen des Kriegsschauplatzes bemerkbar, derart, daß man bei aller Achtung vor den dabei aufgewendeten humanen Gesinnungen, dasselbe fast als Unwesen qualifiziren müste. Jeder Delegirte eines Vereins oder Ordens, jedes Comité für Liebesgaben der tausend Garnisonen wollte seinen Transport selbst an Ort und Stelle bringen, Jeder drängte sich dem Andern vor, übte, zwar in der menschenfreundlichsten Absicht, Bestechung und wirkte enfin mit dahin, entweder eine heillose Unordnung im Bahnverkehr anzurichten oder die Betriebskräfte desselben über Gebühr anzuspannen.“

Diese Kriegs-Erfahrungen haben daher auch laut Instruction vom 20. Juli 1872 veranlaßt, daß in Zukunft die freiwillige Krankenpflege Deutschlands streng geregelt und dem Chef des Feld-Sanitätswesens speziell unterstellt wird. — Mit anderen Worten, die Liebesgaben und die Krankenpflege sollen wohl freiwillig angeboten, aber in Zukunft nicht mehr nach eigenem Gutdünken ausgeübt werden.

Wird die Privat-Hilfe der an vollste Ungebundenheit gewohnten Schweiz die Richtigkeit und Nothwendigkeit dieser aus trüben und schweren Erfahrungen hervorgegangenen Maßregel leicht auffassen?

Wird den armen Verwundeten nicht ungleich mehr genützt, wenn gleich bei Beginn des Feldzuges — aus vorher organisierten Cadres und mit Hilfe der Privat-Wohlthätigkeit — Feldspitäler der 2. Linie und gut ausgerüstete Ambulanzen zu sofortiger Thätigkeit bereit stehen, als wenn im Momente der Gefahr, der Anspannung aller Kräfte, der Krisis, die Verwundeten direct ins Hinterland abgeführt werden sollen? Nach dem Vorgange der deutschen Armee müssen die sämtlichen Gaben freiwilliger Krankenpflege und Liebesgaben aller Art im Etappen-Anfangsort der Division in Empfang genommen und, bereits geordnet, nach einer größeren Sammelstation geleitet werden. Dort kann man

nach Anweisung des Oberstabs-Arzes der Armee-Sanitäts- und Kranken-Abteilung bereit halten und die Zusendung von Gaben aller Art regeln. —

In der Nähe der operirenden Corps haben aber Privat-Personen, und kommen sie in der besten Absicht dorthin, ein für alle Mal nichts zu thun. Führe man diesen Grundsatz streng durch und man wird sich gut dabei stehen. Sind nur reichlich Cadres organisirt zum Sanitätsdienst der 1. und 2. Linie, so wird der Privat-Wohlthätigkeit Gelegenheit genug geboten, wenn auch weit entfernt von der Leidensstätte, doch in segensreicher und wirksamer Weise zu helfen.

Wir kehren zurück zu unserem Thema.

Außer den organisierten Privat-Hilfe und den stabilen Kriegs-Heil-Anstalten werden nach Bedarf Sanitäts-Material-Feld-Depots errichtet und grundfächlich mit den Medikamenten-Feld-Depots am Sitz der Monturs-Feld-Depots räumlich vereinigt. Sie enthalten Vorräthe an Verbandgeräthen und ärztlichen Requisiten und schieben dieselben der Armee nach.

Die ärztliche Leitung vorstehender Sanitäts-Anstalten.

a. Bei der Armee.

Der General-Arzt der Armee ist Chef des gesammten Sanitäts-Wesens (in Bezug auf Personal und Material) bei allen mobilen Armee-Corps und aller sonstigen Sanitäts-Anstalten. Dem Ober-General direct verantwortlich für die gute Ausführung des Sanitäts-Dienstes hat er das Recht und die Pflicht, ihm geeignete, auf den Dienst bezügliche Vorschläge zu machen, und darf die rechtzeitige Mittheilung über Operationen, die zur Schlacht führen, beanspruchen, um bei Zeiten die erforderlichen sanitärischen Vorkehrungen treffen zu können. —

Der General-Arzt hat seine Aufmerksamkeit auf folgende Punkte zu richten: —

1. Ausarbeitung von ärztlichen Dispositionen für den Marsch, das Lager, das Gefecht u. s. w.
2. Vorschriften für die Vorbereitungen zur Schlacht,
3. Befehle, in Bezug auf Installation, Aufhebung, Vermehrung, Dislocation u. s. w. von Sanitäts-Etablissements,
4. Bildung von Kranken-Depots,
5. Aufstellung der Kranken- und Verwundeten-Rapporte,
6. Oberaufsicht des ärztlichen Personals u. s. w.,
7. Redaktion der Sanitäts-Berichte,
8. Ausübung des Sanitäts-Dienstes im Armee-Hauptquartier.

b. B e i m A r m e e - C o r p s .

Der Chef-Arzt des Armee-Corps hat den gesammten ärztlichen Dienst zu leiten und den Gesundheitszustand, sowie die Ausführung der Reglements zu überwachen. Als unmittelbarer Vorgesetzter aller Militär-Arzte des Corps kann er sie von ihren Truppenteilen zeitweise abcommandiren und zu anderen Dienstleistungen verwenden; auch wird er die Evacuation der Kranken in's Hinterland leiten und namentlich die Punkte bestimmen,

wohin die Verwundeten zu dirigiren sind. — Er ist Arzt des Armee-Corps-Hauptquartiers. Sollten während einer Schlacht alle Verbandplätze in eine Lokalität vereinigt werden, so übernimmt er die obere Leitung.

c. Bei der Division.

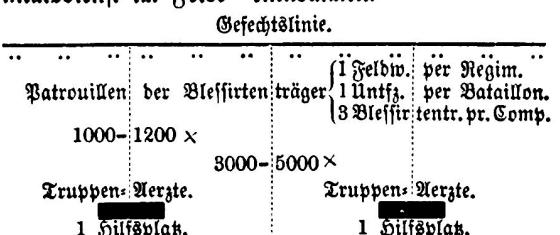
Der Divisions-Chef-Arzt hat in ähnlicher Stellung, wie der Armee-Corps-Chef-Arzt, alle Sanitäts-Angelegenheiten in der Division zu leiten und zu überwachen, und wird über dieselben, je nach ihrer Wichtigkeit, entweder direct dem Divisions-Commandanten, oder dem Chef des Stabes Beftrag halten. Speziell wird er den ärztlichen Dienst im Divisions-Quartier selbst versiehen und den Dienst des übrigen ärztlichen Personals der Division so regeln, daß Niemand im Zweifel ist, welchen Platz er während des Gefechtes einzunehmen habe. Außerdem hat er die Divisions-Sanitäts-Anstalten stets zu überwachen. Steht ein Gefecht bevor, so muß der Divisions-Chefarzt das Nöthige über die Aufstellung der Hilfssplatz- und Verbandplatz-Abtheilungen anordnen und bestimmen, ob die Ambulance sich mit dem Verbandplatz vereinigt soll oder nicht. — Sein Haupt-Augenmerk ist dann auf die möglichst rasche Evacuation der vorläufig Verbundenen in die Ambulance, oder in die Feldspitäler zu richten. Er selbst hält sich während des Gefechtes beim Verbandplatz auf und hat zu seiner Disposition (zur Ueberbringung von Befehlen, zu Requisitionen u. s. w.) die 4 der Verbandplatz-Abtheilung attachirten, berittenen Stabs-Ordonnanzen.

d. Bei den Truppen.

Der älteste Arzt ist in jedem Regiment oder selbständigen Abtheilung Chef des Sanitätsdienstes und hat als solcher die unmittelbare Aufsicht über die jüngeren Aerzte, welche er in Bezug auf ihre Dienstleistungen nach jeder Richtung hin überwachen soll. Für das Gefecht empfängt er seine Befehle vom Divisions-Chefarzt und begibt sich mit seinen, ihm untergebenen Aerzten auf die angewiesenen Punkte. Erst, nachdem hier alle Verwundeten versorgt sind, kehrt er zur Truppe zurück.

Der Sanitäts-Dienst im Gefecht.

Das ganz allgemeine Schema für die Aufstellung der Divisions-Sanitäts-Anstalt (ohne Rücksicht auf Terrain) ist der besseren Uebersicht wegen in nachstehender Figur dargestellt und dem offiziellen „Sanitätsdienst im Felde“ entnommen. —



Divisions-Chef-Arzt und Truppen-Aerzte.

Verbandplatz mit der Sanitäts-Material-Reserve.

3 Aerzte. Ambulance,
3000 + rückwärts, wenn sie nicht
beim Verbandplatz placirt ist.

Weiter zurück:

2 Abtheilungen eines theilbaren Feldspitals.
200 Betten. 200 Betten.

Nach diesem allgemeinen und durch Terrain- und Lokal-Verhältnisse vielfach zu modifizirenden Schema hat der Divisions-Chefarzt die Aufstellung der Divisions-Sanitäts-Anstalten anzuordnen, nachdem ihm vom Chef des Stabes der Division die Gefechtslinie, der Ort, oder wenigstens die Richtung, für die Etablierung des Verbandplatzes und die eventuelle Rückzugslinie der Division bezeichnet, sowie die erforderlichen Anhaltspunkte zur Aufstellung der Ambulance gegeben sind.

a. Der Hilfsplatz.

Bei der Wahl des Platzes zur Etablierung des Hilfsplatzes soll so viel als möglich berücksichtigt werden, daß er hinter der Mitte eines jeden Flügels der Feuerlinie der Truppen-Division und thunlichst in der Richtung der Rückzugslinie liege. Röthig ist, daß deckende Gegenstände zum Schutz gegen Sonnenstrahlen und Geschosse vorhanden sind, und Wasser, Holz und Stroh in der Nähe zu haben ist. — Zur Seite muß sich genügender Raum zum Auffahren der Bleßirten-Wagen befinden, und jedenfalls ein für sie practicabler Weg die directe Verbindung mit dem Verbandplätze gestatten.

Die Lage des Hilfsplatzes wird weithin kenntlich gemacht.

Bei Tage: weiße Fahnen mit dem rothen Kreuze und Reichsfahnen (schwarz-gelb) auf 12 Fuß hohen Stangen.

Bei Nacht: rothe Signal-Laternen auf denselben Stangen.

(Fortsetzung folgt.)

Cours d'art militaire, par H. Barthelemy, Capitaine au 84. rég. d'Inf., Professeur à l'Ecole militaire de St.-Cyr. Paris, librairie Charles Delagrave.

Von diesem verdienstvollen Werke, auf welches wir schon verschiedentlich hingewiesen haben, liegt Heft 13 — die großen taktischen Einheiten im Zu-stande der Ruhe (Lager, Räntonnement oder Bivouak) — vor.

Der billige Preis jedes Heftes und das allmähliche Erscheinen des Werkes machen die Anschaffung, die wir sehr empfehlen, und das Studium des Vorgetragenen leicht und angenehm. Die benutzten Quellen sind stets angegeben.

Die Waffenlehre für Offiziers-Aspiranten mit Berücksichtigung der genetischen Skizze bearbeitet, 4. umgearbeitete Auflage. Potsdam, Verlag von Aug. Stein, 1874.

Kurz und trocken gibt die Schrift eine Beschreibung der Construction, Wirkung und des Gebrauches der in der preußischen Armee eingeführten Waffen, genau soweit diese für Offiziers-Aspiranten nothwendig ist. Bezuglich der Zeichnungen, die zum Verständniß sehr nothwendig sind, verweist das Buch auf „die Zeichnungen zur Waffenlehre, 4te Auflage, Potsdam 1873“; auch ist in dem Text auf diese stets Bedacht genommen.

Auf Seite 107 finden wir die überraschende Mit-

theilung, daß der Revolver wegen seinem komplizirten Mechanismus keine Kriegswaffe sei. Es ist dieses eine um so sonderbarere Behauptung als bekanntlich mehrere Staaten in ihren Armeen und ganz besonders bei der Cavallerie denselben eingeführt haben. Ebenso wenig leuchtet uns ein, daß die Spiegelführung (S. 95) besondere Vortheile gewähre. Vortheilhafter, als zu dem Nothbehelf der Spiegelführung zu greifen, ist jedenfalls die Annahme eines kleinen Calibers. Die Reinigung der Züge findet auch ohne Spiegel von Schuß zu Schuß durch das eingefettete Geschöß statt.

Für uns ist das Buch nicht brauchbar.

Valdamus' Kriegswissenschaft und Pferdekunde

1870 — 1874. Leipzig 1875. J. C. Hinrichs' Buchhandlung.

Enthält ein wohlgeordnetes Verzeichniß der Erscheinungen der deutschen Literatur auf dem Gebiete der Kriegswissenschaft und Pferdekunde von 1870 — 1874. Nebstdem einen Anhang über die wichtigsten Karten und Pläne Europa's, ferner ein alphabetisches Register.

Wer sich über die neuesten Erscheinungen im Gebiet der Militär-Literatur unterrichten will, dem wird das Buch sehr willkommen sein.

Feldwachtdienst — Schützendienst. Vom kleinen

Gefecht. Nach Kriegserfahrungen von Georg Cardinal von Widdern, Hauptmann und Compagniechef im Inf.-Regt. Nr. 51. Zweite Auflage. Breslau, Verlag von Mälzer's Hofbuchhandlung. Preis 2 Fr.

Die erste Auflage dieser vortrefflichen Schrift ist in diesem Blatt bereits besprochen worden. Die 2. Auflage ist redaktionell revidirt und mit mehreren neuen Capiteln versehen worden.

Bei dem reichen Schatz von Erfahrungen, der in dem Buch niedergelegt ist, kann die neue Auflage, wie es s. B. mit der früheren geschehen ist, den Offizieren und Unteroffizieren unserer Armee bestens empfohlen werden.

Leitfaden für den theoretischen Unterricht des Infanteristen. Nebst einem Anhang: die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes. Herausgegeben von Koehler, Oberst z. D. 30. Auflage. Nach den neuesten Allerh.

Vorschriften vervollständigt von F. A. Paris, Generalmajor. Berlin. Julius Imme's Verlag. 1875.

Das kleine Büchlein enthält ähnlich unserem Schädler-Büchlein so ziemlich alles, was dem Soldaten zu wissen nothwendig ist und bildet genau genommen nur einen kurzen Auszug aus den kgl. preußischen Dienstvorschriften. Daselbe zerfällt in 8 Capitel, diese behandeln die Pflichten des Soldaten, die allgemeinen Kenntnisse der militärischen Verhältnisse, die allgemeinen Dienstpflichten, den Wacht- und Garnisonsdienst, die militärischen Orden und Ehrenzeichen, das zersireute Gefecht,